



Postanschrift: StA b.d. LG Fulda - Postfach 18 52 - 36008 Fulda

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen

[REDACTED]

Bearbeiter/in

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

Fax

[REDACTED]

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 26.10.07

Das Ermittlungsverfahren

gegen [REDACTED] (Fa. MC Multimedia)

wegen des Verdachts des versuchten Betruges etc.

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Es besteht kein begründeter Tatverdacht mehr.

Gründe:

Ein Tatnachweis konnte durch die Ermittlungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit geführt werden.

Die Beschuldigte legt eine ihr von dem Telefonanlagenbetreiber übersandte Liste der auf ihren Anschlüssen eingegangenen und von der Telefonanlage registrierten Anrufe vor.

Hieraus ist ersichtlich, dass das fragliche Telefonat von dem Anschluss 0365/7102807 erfolgte. Die Verbindungsdauer betrug 60 Sekunden.

Der Anruf ergibt sich mit einer Dauer von 2:00 Minuten auch aus dem Einzelverbindungs nachweis für den Anschluss des Anzeigerstatters, der die Führung des Telefonates grundsätzlich auch einräumt.

Sofern er jedoch angibt, dass die Verbindungsdauer nur 2 Sekunden betragen hätte, trifft dies nicht zu, da die Ermittlungen ergaben, dass die genutzte Fritz-Box die Anrufdauer generell in Minuten ausweist.

Im Übrigen gibt der Anzeigerstatter an, den Kostenhinweis vernommen zu haben. Da dieser bereits einen Zeitraum von bis ca. 34 Sekunden in Anspruch nimmt, kann die Angabe des Anzeigerstatters hinsichtlich der Gesprächsdauer von 2 Sekunden nicht zutreffen.

Die in Parallelverfahren u.a. unter Beteiligung des Hessischen Landeskriminalamtes sowie verschiedener Firmen, wie der Telekom, durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass Manipulationsmöglichkeiten der Beschuldigten hinsichtlich der in den von ihr vorgelegten Listen verzeichneten Gesprächsdaten technisch und praktisch ausgeschlossen werden konnten. Demgemäß konnte die Beschuldigte subjektiv davon ausgehen, dass die in der Liste registrierten Telefonate stattfanden und die dort verzeichnete Dauer hatten.

Die Fa. MC Multimedia bewirbt ihre Dienstleistungen unter den entsprechenden Rubriken in der Presse.

Bei Anruf informiert eine automatische Bandansage über die Kosten.

Wenn die Rufnummer des Kunden nicht unterdrückt ist oder die Rufnummernunterdrückung zuvor durch Drücken der "1" aufgehoben wurde, erfolgt eine elektronische Registrierung des Gespräches und dem Anrufer wird mitgeteilt, dass er einen Hinweis über die Kosten und den Service durch Drücken der "1" überspringen kann.

Anderenfalls erfolgt der Kostenhinweis und es entsteht ab einer Verbindungsdauer von 40 Sekunden Kostenpflicht mit der Folge, dass die gesprächsdauerunabhängige, pauschale Gebühr durch gesondertes Rechnungsschreiben in Ansatz gebracht wird.

Zu diesem Zweck bedarf es der Anschlussinhaberermittlung, die nach hiesigen Erkenntnissen in der Regel über öffentliche Verzeichnisse, insbesondere über die Inverssuche im Onlinetelefonbuch erfolgt.

Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt ein Rückruf unter der Legende eines Gewinnversprechens. Dieser Rückruf, der Folge und nicht Ursache des Sextelefonates ist und der der Anschriftenermittlung dient, erfüllt den Betrugsstraftatbestand nicht, da in diesem Zusammenhang keine Vermögensverfügung durch den Angerufenen getroffen wird.

Die Rechnung wird anschließend dem so ermittelten Anschlussinhaber übersandt, wobei es in diesem Zusammenhang auch vorkommen kann, dass einer Person eine Rechnung für ein Gespräch zugestellt wird, das durch eine andere Person geführt wurde, die ebenfalls Zugriff auf den fraglichen Telefonanschluss hatte, z.B. ein Familienmitglied, Besucher etc..

Eine Einziehung der Gesprächsgebühr durch die Telefonrechnung findet nicht statt, so dass derartige Anrufe z.B. auch mit einem Prepaid-Handy geführt werden können und es keines gesonderten Kostenhinweises in der Zeitungsanzeige, durch die die Leistungen der Fa. MC Multimedia beworben werden, bedurfte.

Auch eine etwaig bestehende Rufnummernsperre für Mehrwertnummern ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, die für Mehrwertnummern gelten, finden bei der vorliegenden Konstellation keine Anwendung.

Die Kostenpflicht entfällt, falls das Gespräch nach dem erfolgten Hinweis abgebrochen wird. Hierfür steht eine ausreichende Zeit von etwa 6 Sekunden zur Verfügung.

Die Verfahrensweise der Fa. MC Multimedia wurde durch das Polizeipräsidium Osthessen bereits mehrfach überprüft, ohne dass Abweichungen feststellbar waren.

Es muss daher auch im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass in der genannten Weise verfahren wurde. Der Anzeigerstatter bestätigt auch die Erteilung des Kostenhinweises.

Bei dieser Gesamtsachlage kann ein Tatnachweis eines versuchten Betruges nicht mit der erforderlichen Sicherheit geführt werden.

Bezüglich des Ansatzes bzw. der Höhe der erkennbar pauschalierten Mahn- und Verzugskosten, sind zivilrechtliche Ansprüche zwischen den Beteiligten betroffen.

Des Weiteren liegen auch die strengen Voraussetzungen des Wuchers nicht vor, zumal die Fa. MC Multimedia eine pauschale Gebühr geltend macht, so dass eine Umrechnung der tatsächlich telefonierten Zeit auf einen fiktiven Minutenpreis fehl geht.

Die Fa. MC Multimedia stellt das Band dem Anrufer für 30 Minuten zu Verfügung. Sofern der Anrufer das Gespräch vor diesem Zeitpunkt abbricht, ist dies nicht von der Fa. MC Multimedia zu vertreten.

Falls jedoch der tatsächliche Minutenpreis ermittelt werden soll, muss die Leistungsdauer von 30 Minuten zugrunde gelegt werden, so dass umgerechnet 2,00 Euro pro Minute zu zahlen wären, was einem für derartige Leistungen nicht unüblichen Satz entspricht.

Auch eine versuchte Erpressung scheidet aus, da davon auszugehen ist, dass die Fa. MC Multimedia vom Bestehen ihrer Forderung ausgeht und somit subjektiv keine unrechtmäßige Bereicherung anstrebt.

Darüber hinaus misst die obergerichtliche Rechtsprechung auch der mit entsprechendem Nachdruck erfolgten Einforderung von Geldern für Sextelefonate noch nicht den Charakter eines empfindlichen Übels und einer Verwerflichkeit im Sinne des Nötigungs- oder Erpressungstatbestands bei (OLG Karlsruhe NStZ-RR 1996, 296, 297; OLG Karlsruhe JZ 2004, 101, 102).

Bei dieser Gesamtsachlage musste das Verfahren eingestellt werden, wodurch etwaige zivilrechtliche Ansprüche jedoch nicht berührt werden.

Es ist der Unterzeichnerin bisher allerdings nicht bekannt geworden, dass die Fa. MC Multimedia die Forderungen eingeklagt hätte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht / Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem

Landgericht Fulda zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

~~_____~~

Oberamtsanwältin



Beglaubigt

Gm